

Vereinbarung zur Entwicklungspartnerschaft „Kommunale Datenplattform“

Präambel

Die kooperierenden Partner

1. Eifelkreis Bitburg-Prüm
2. Stadt Kaiserslautern
3. Landkreis Kusel
4. Stadt und Verbandsgemeinde Linz am Rhein
5. Landkreis Mayen-Koblenz
6. Landkreis St. Wendel

sind Teil des Förderprogramms „Modellprojekte Smart Cities“ des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) sowie der KfW.

Modellprojekte Smart Cities (MPSC) nutzen die Chancen von Informations- und Vernetzungstechnologien im Sinne einer nachhaltigen und integrierten Stadtentwicklung. Der Umgang mit Daten ist dabei essenzieller Bestandteil der Smart City- beziehungsweise Digitalisierungsstrategie. Daten sind Grundlage für viele kommunale Dienstleistungen und Anwendungen und dienen der Überprüfung, Steuerung und Optimierung derselben. Neben einer technologiebasierten, prozessualen Effizienzsteigerung und Arbeitserleichterung bieten Daten aber auch vielfältige weitere Chancen auf ökonomischer, sozialer und ökologischer Ebene. Insbesondere durch Analyse- und Visualisierungsmethoden sowie den technologischen Möglichkeiten im Bereich Big Data und Künstliche Intelligenz (KI) ergeben sich enorme Potenziale zur Weiterentwicklung der Landkreise und Städte in allen Bereichen. So können beispielsweise verschiedenste Daten aus den unterschiedlichsten Quellen herangezogen und sinnvoll miteinander verknüpft werden, um eine zukunftsorientierte Raum- und Stadtplanung zu entwickeln, die sich der Optimierung ökonomischer, sozialer und ökologischer Ziele widmet. Auf Basis der gesammelten Daten verfolgen die Kooperationspartner damit das Ziel, die Erfüllung ihrer kommunalen Aufgaben sowie die Infrastruktur zu optimieren, (politische) Entscheidungen informierter und zielgerichteter zur richtigen Zeit zu treffen und dadurch die Lebensqualität der Bevölkerung zu steigern. Hierfür sind zuverlässige und zeitgerecht aufbereitete Informationen unabdingbar.

Neben der digitalen Transformation ist eine der wichtigsten Aufgaben einer „Smart City“, eine nachhaltige Strategie und Infrastruktur für alle datengestützten Prozesse innerhalb der Verwaltung sowie in der Zusammenarbeit mit der Öffentlichkeit und anderen Partnern zu konzipieren und zu entwickeln. Ein zentraler Aspekt ist hierbei eine urbane Datenplattform, die zentral den Zugriff auf alle kommunalen Daten regelt und sicherstellt, dass ein kontrollierter Zugriff ermöglicht wird. Die Datenplattform soll potenziell alle Datentypen, z.B. Geodaten, Sensordaten und statistische Daten integrieren können und gezielt Open Data Aspekte unterstützen. Neben umfangreichen Möglichkeiten, Daten zu finden und diese auch bereitzustellen, sollen Daten visualisiert und in Datendashboards dargestellt werden können, so dass sowohl die Verwaltung als auch Akteur:innen aus Zivilgesellschaft, Politik, Wirtschaft und Wissenschaft einen direkten Nutzen durch die Datenplattform erfahren.

Die Entwicklung und auch dauerhafte Weiterentwicklung einer solchen Datenplattform ist jedoch ein kosten- und zeitintensives Vorhaben. Aufgrund vergleichbarer Anforderungen und Zielsetzungen an eine Datenplattform sowie begrenzter personeller, technischer aber auch finanzieller Ressourcen

entscheiden sich die Kooperationspartner für eine gemeinschaftliche und gleichberechtigte Zusammenarbeit bei der Entwicklung der Datenplattform. Gemeinsames Ziel ist die Entwicklung einer modular aufgebauten Plattform im Baukastenprinzip, von und an deren Weiterentwicklung alle Kommunen partizipieren können. Auch Optionen für den Betrieb der Plattform sollen gemeinsam evaluiert werden.

Im Folgenden werden entsprechende Regelungen für die gemeinsame Kooperation und den Austausch unter den Partnern getroffen:

§ 1 Gegenstand und Inhalt der Entwicklungsgemeinschaft

Die Mitglieder der Entwicklungspartnerschaft verfolgen insbesondere nachstehende Ziele und Aufgaben:

1.1. In organisatorischer Hinsicht:

- Aufbau und Aufrechterhaltung eines Informationsaustauschs sowie Aufbau einer Austauschplattform sowohl für den internen als auch für den externen Gebrauch
- Organisation regelmäßiger Strategie-Workshops und gemeinsame Zielentwicklung
- Bildung eines Steuerungsgremiums für die Entwicklungsgemeinschaft
- Organisation von Sitzungen des Steuerungsgremiums
- Aufbau und Pflege eines gemeinsamen Entwickler-Netzwerkes
- Gemeinsame Öffentlichkeitsarbeit und Marketing für die Ergebnisse der Entwicklungsgemeinschaft
- Koordination und Beauftragung von Dritten im Namen der Entwicklungsgemeinschaft für allgemeine Leistungen, welche die Weiterentwicklung der Plattform betreffen (z.B. Übersetzungsleistungen, Rechtsberatung, usw.)
- Erschließung weiterer Fördermöglichkeiten im interkommunalen Netzwerk

1.2 In technischer Hinsicht:

- Konzeption und Aufbau einer zentral entwickelten Hauptversion (Core) einer kommunalen Datenplattform auf Basis von Open Source Komponenten.
- Konzeption von ggf. gemeinsam identifizierten, weiteren Grundmodulen
- Koordination bei der Entwicklung maßnahmenspezifischer, individuell (unabhängig von der Kooperation) zu entwickelnder Module und Konnektoren unter Berücksichtigung der gemeinsamen Konzeption sowie Koordination der Zusammenführung mit dem Core
- Organisation von Anforderungswshops
- Organisation der Roadmap-Planung mit Setzung von Prioritäten
- Abstimmungen mit der Community
- Entwicklung von Maßnahmen und Regeln für einheitlichen Code
- Entwicklung von Maßnahmen und Regeln für einheitliche Dokumentation der Komponenten und des Gesamtprodukts

§ 2 Organisation der Entwicklungsgemeinschaft

2.1 Die Partnerkommunen vereinbaren die gemeinsame Ausschreibung und Entwicklung der beschriebenen kommunalen Datenplattform als Entwicklungsgemeinschaft. Die Entwicklungsgemeinschaft tritt dabei nicht als eigene Rechtspersönlichkeit nach außen auf.

2.2 Grundlage für die operative Zusammenarbeit sind die Absprachen in den regelmäßig stattfindenden Konferenzen, zu denen alle Partnerkommunen eingeladen werden. Zu diesen Treffen werden Protokollnotizen erstellt und im Anschluss an die Sitzung an alle Projektkommunen verteilt.

2.3 Es findet eine Aufgabentrennung statt zwischen:

- Projektmanagement: Verantwortlichkeit für die in §1.1 definierten organisatorischen Ziele und Aufgaben
- Produktmanagement: Verantwortlichkeit für die in §1.2 definierten technischen Ziele und Aufgaben

Die Aufgaben und Verpflichtungen der weiteren Mitglieder der Entwicklungsgemeinschaft sind im Anhang 1 geregelt. Übergeordnetes Ziel ist dabei die Erfüllung der unter § 1 genannten Ziele und Aufgaben. Keine Partnerkommune ist berechtigt, mit Wirkung für einen anderen Partner ohne dessen vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung Verpflichtungen zu übernehmen

2.4 Entscheidungen, insbesondere auch die Freigabe der abschließenden Vergabeunterlagen sowie die gemeinsame Bewertung der Bieter, trifft das Konsortium gemeinsam im Steuerungsgremium. Dieses besteht aus je einer von den kommunalen Projektpartnern ~~Mitgliedskommunen~~ benannten Person. Entsprechend sind im Rahmen der Mitgliedschaft für die Zusammenarbeit und gemeinsame Beschlussfassung folgende Rollen zu benennen:

- Je beteiligtem kommunalem Projektpartner jeweils eine Person, die die Interessen der jeweiligen Kommune im Steuerungsgremium vertritt,
- Je beteiligtem kommunalem Projektpartner jeweils eine Person, die als Vertreter:in der erstgenannten Person im Steuerungsgremium fungiert
- Für das Projekt gesamthaft ein Projektmanager, der verantwortlich ist für die organisatorischen Aufgaben und Ziele. Der Projektmanager wechselt in einem Intervall von sechs Monaten zwischen den beteiligten Kommunen.
- Für das Projekt gesamthaft ein Produktmanager, der verantwortlich ist für die technischen Ziele und Aufgaben des Vorhabens, und dauerhaft von der Stadt Kaiserslautern besetzt wird.

2.5 Entscheidungen innerhalb der Entwicklungsgemeinschaft erfolgen nach dem Mehrheitsprinzip, wobei jedes Mitglied über eine Stimme mit gleichem Stimmgewicht verfügt und maximal eine Gegenstimme zulässig ist.

2.6 Die Rollen „Projektmanager“ und „Produktmanager“ werden initial besetzt durch:

- Projektmanagement: St. Wendel
- Produktmanagement: Kaiserslautern (dauerhaft)

Die weitere Rollenverteilung richtet sich nach Anlage 1.

Bei Rücktritt einer Kommune von der jeweiligen Rolle oder Austritt aus der Gemeinschaft wird die Besetzung der Rolle durch das Steuerungsgremium neu gewählt.

§3 Gegenstand des Projektmanagements

3.1 Das Projektmanagement verantwortet die in §1.1 genannten Aufgaben und Ziele.

3.2 Es stellt sicher und dokumentiert, dass die gebündelten Haushaltsmittel und Beiträge der Mitglieder für die Erreichung der unter § 1 genannten Ziele und Aufgaben verwendet werden. Dazu führt das Projektmanagement eine digitale Akte, die alle wesentlichen Dokumente (Protokolle,

Verträge, Auftragsvergaben, Rechnungen, Schriftverkehr) enthält. Diese Akte wird als pdf-Dokument in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal pro Jahr und auf Verlangen jederzeit auf aktuellem Stand an alle Partnerkommunen verteilt, damit diese im Rahmen ihrer Mittelverwendungsnachweise Rechenschaft über die Ausgaben ablegen können.

3.3 Das Projektmanagement tritt bei gemeinsamen Ausschreibungen als ausschreibende Stelle im Namen und im Auftrag der weiteren Mitglieder der Entwicklungsgemeinschaft auf. Soweit das Vergabeverfahren im Namen und im Auftrag aller öffentlichen Auftraggeber insgesamt gemeinsam durchgeführt wird, sind diese für die Einhaltung der Bestimmungen über das Vergabeverfahren gemeinsam verantwortlich (§4 VgV).

3.4 Etwaige gemeinsame beauftragte Auftragnehmer werden vertraglich dazu verpflichtet ihre Leistungen mit den jeweiligen Mitgliedern im Verhältnis der initial zur Verfügung zu stellenden Finanzmittel gem. Anhang 1 anteilig abzurechnen. Die jeweiligen Kostenanteile werden durch die ausschreibende Stelle dokumentiert. Die im Rahmen der Entwicklungsgemeinschaft initial zur Verfügung zustellenden finanziellen Mittel und Sachmittel durch die einzelnen Mitglieder richten sich nach Anhang 1.

§4 Gegenstand des Produktmanagements

4.1 Das Produktmanagement verantwortet die in §1.2 genannten Aufgaben und Ziele.

4.2 Als **Plattform Core** wird die Weiterentwicklung einer bestehenden Datenplattformlösung auf Open Source Basis angestrebt. Der Plattform-Core besteht dabei mindestens aus folgenden Grundkomponenten:

- Einem Datenkatalog, der zentral Informationen über im kommunalen Verantwortungsbereich der jeweiligen Partner existierende Datenquellen liefert. Dies beinhaltet insbesondere Informationen zu verantwortlichen Einheiten, Ansprechpartnern und der Zugreifbarkeit (rechtlich & technisch).
- Einer oder mehreren Datenbanken zur Speicherung von Daten für verschiedene Anwendungszwecke. Dies betrifft insbesondere auch das Speichern von Sensordaten.
- Einem ETL System, welches mittels "Konnektoren" auf verschiedene Datenquellen zugreifen, die Daten transformieren und an anderer Stelle bereitstellen kann. (ETL = Extract, Transform, Load)
- Einer Identitäts- und Zugangs-Management-Lösung (IAM) für die Verwaltung von Benutzern, Rechten und Rollen.
- Einem Dashboarding-Tool zur (AdHoc)-Visualisierung von Daten mit Fokus auf die interne Nutzung von Fachanwendern etwa zur Bewertung und Kontrolle. Visualisierungen für Bürger sollen jeweils maßnahmenspezifisch umgesetzt werden.
- Einem Open Data Portal zur öffentlichen Bereitstellung von Daten in maschinenlesbarer Form.

4.3 Darüber hinaus können, bei entsprechender Relevanz für die Mitglieder der Gemeinschaft **weitere Grundmodule** im Rahmen der Kooperation in die Datenplattform integriert werden.

4.4 Die Datenplattform soll als Hub für potenziell alle im kommunalen Verantwortungsbereich der jeweiligen Partner liegenden Daten dienen. Dies beinhaltet explizit auch folgende Typen von Datenquellen:

- als Open Data geeignete Daten
- rein verwaltungsintern zugreifbare Daten
- Daten aus IoT-Infrastrukturen.

Hierzu bedarf es gemeinsam definierter **Konnektoren** (etwa zur Anbindung von Bestandssystemen sowie für eine möglichst breite Nutzung von IoT-Sensoren) sowie gemeinsam definierter Schnittstellen zur Vereinheitlichung und Übertragung von zukünftigen Modulen.

4.5 **Maßnahmenspezifische Module und Konnektoren**, deren Relevanz für die Gemeinschaft nicht durch das Steuerungsgremium anerkannt wurde, sind individuell durch die jeweiligen Mitglieder (unabhängig von der Kooperation) zu entwickeln. Es sollte dabei dennoch eine enge Abstimmung mit dem Produktmanagement stattfinden.

§ 5 Entwicklung, Weiterentwicklung, Betrieb, Support und Wartung

5.1 Entwicklungen / Weiterentwicklungen

Bei Entwicklungen / **Weiterentwicklungen** (Änderung/Verbesserung bestehender Module, Entwicklung neuer Module, usw.) ist das Ziel, dass möglichst alle Mitglieder der Entwicklungsgemeinschaft eigene Perspektiven und Anforderungen (etwa aus lokalen Anwendungsszenarios und regionalen Spezifika) einbringen können, um einen möglichst breiten Mehrwert auch für andere potenzielle Nutzer zu garantieren. Zu diesem Zweck stellt das Mitglied das von ihm avisierte Projekt zur (Weiter)entwicklung der Entwicklungsgemeinschaft schriftlich vor. Die weiteren Mitglieder haben die Möglichkeit, innerhalb von zwei Wochen (Ausschlussfrist) eigene Perspektiven und Anforderungen und/oder konkrete Mitwirkungsabsichten zu äußern. Nach Ablauf dieser Ausschlussfrist sind die beteiligten Kommunen berechtigt, die eingebrachten Perspektiven und Anforderungen und/oder konkrete Mitwirkungsabsichten unbeachtet zu lassen.

Zur Sicherstellung der Flexibilität und Selbstbestimmung der einzelnen Mitglieder werden die Inhalte und Zeitplanung einer geplanten Weiterentwicklung als MUSS-Kriterien angesehen. Folgende Inhalte sind mindestens zu nennen:

- Inhalt/Beschreibung der Weiterentwicklung
- Zeitplanung
- Geschätzte Kosten
- Betroffene Systeme (IoT- und/oder Datenplattform)
- Betroffene Schnittstellen und ggf. Konnektoren
- Vorhandene Partner (ggf. auch bereits vorhandene Entwicklungspartner)

Es steht den einzelnen Mitgliedern frei, die als MUSS-Kriterien definierten Anforderung in Abstimmung mit den weiteren mitwirkenden Mitgliedern anzupassen. Dies ist nicht verpflichtend.

5.2 Betrieb, Wartung und Support

Außerhalb der gemeinsamen Entwicklung der Hauptversion liegt die **Betriebsverantwortung** bei dem jeweiligen Mitglied.

Vereinbarungen zur individuellen Weiterentwicklung der Plattform sowie Support und Wartung für den Betrieb der lokalen Instanzen werden durch die Mitglieder gesondert außerhalb der Vereinbarung zur Entwicklungsgemeinschaft geregelt. Die entsprechenden Sachmittel sowie Verträge unterhält

jedes Mitglied selbst. Es steht den Mitgliedern frei, sich im Rahmen des Betriebs gesondert zusammenzuschließen. Dies gilt ebenfalls für Support und Wartung.

§ 6 Technische Rahmenbedingungen

6.1 Weiterentwicklung einer bestehenden Lösung

Um die Weiterentwicklung der Datenplattform auch nach Projektende sicherzustellen wird angestrebt, eine bestehende Open Source Lösung (Im Folgenden als Hauptprojekt bezeichnet) weiterzuentwickeln und so als Teil einer größeren Community zu agieren. Dazu ist eine enge Abstimmung mit der Community dieser Lösung notwendig.

Bei Entscheidungen zur Softwarearchitektur sollte unbedingt auf eine Integrierbarkeit in das Hauptprojekt geachtet werden. Ausnahmen sollten ausschließlich in begründeten Ausnahmefällen erfolgen.

6.2 Softwarelizenzen

Alle Entwicklungen im Rahmen der Kooperation müssen unter einer Open Source Lizenz zur Verfügung gestellt werden, welche kompatibel zur Lizenz des Hauptprojekts ist und auf opencode.de gelistet ist.

6.3 Quellcode und Versionsverwaltung

Der Quellcode der im Rahmen der Entwicklungsgemeinschaft genutzt, selbst entwickelten bzw. angepassten Komponenten wird in allen Partnern zur Verfügung stehenden Repositories zur Verfügung gestellt. Hierbei ist insbesondere darauf zu achten, dass die Partner eigenständig Instanzen der Datenplattform lokal aufsetzen können.

Die gemeinsam entwickelten Komponenten sind durch die verbindliche Verwendung einer Open Source Lizenz (s. 6.2) Open Source und werden zusätzlich auf opencode.de der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt.

6.4 Schnittstellen

Die Verwendung von auf offenen Standards basierenden Schnittstellen für die gemeinsam entwickelten Komponenten ist obligatorisch, sofern diese existieren.

Sofern im Zusammenhang mit der Datenplattform neue Schnittstellen entwickelt werden, sind diese ausführlich zu dokumentieren.

6.5 Drittbestandteile

Drittbestandteile, insbesondere wenn diese entsprechenden Lizenzbedingungen unterliegen, werden nicht Teil der Entwicklungsgemeinschaft und sind vom Mitglied selbst zu implementieren.

Zur Sicherstellung der Übertragbarkeit und Nachnutzung von Drittbestandteilen ist die erfolgreiche Implementierung dennoch zu dokumentieren.

§ 7 Mitgliedschaft

7.1 Die zu Beginn in der Präambel genannten Gebietskörperschaften sind die Gründungsmitglieder dieser Entwicklungsgemeinschaft.

7.2 Der Beitritt von weiteren Mitgliedern ist während der Entwicklungsphase grundsätzlich nicht möglich. Bekundet eine andere kommunale Gebietskörperschaft während der Entwicklungsphase Interesse an einer Mitgliedschaft, entscheidet das Steuerungsgremium per Mehrheitsbeschluss unmittelbar über die Möglichkeit eines Beitritts nach Abschluss der Entwicklungsphase. Bei positiver Entscheidung wird eine Mitgliedschaft verbindlich in Aussicht gestellt. Eine Mitgliedschaft ist ausschließlich für kommunale Gebietskörperschaften unter Einhaltung der vergaberechtlichen Regelungen zulässig. Die Gründungsmitglieder entscheiden in Form des Steuerungsgremiums per Mehrheitsbeschluss über die Aufnahme eines neuen Mitglieds.

7.3 Die Mitgliedschaft berechtigt die Mitglieder dazu, auch im Rahmen der Entwicklungsphase auf den Source Code zuzugreifen, diesen kostenfrei zu verwenden und dessen Weiterentwicklung mitzubestimmen. Etwaige Weiterentwicklungen sind jederzeit den weiteren Mitgliedern der Entwicklungspartnerschaft zur Verfügung zu stellen. Soweit Weiterentwicklungen auf Grundlage von Rechten Dritter basieren (z.B. in Verbindung mit Lizenzkosten o.ä.), sind diese Weiterentwicklungen in angepasster Form ohne diese Rechte offen zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Haftung

8.1 Die Mitglieder haften einander für Schäden, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

8.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften die Mitglieder einander nur für ...

- Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf, hierzu zählen auch nicht vertraglich geregelte Sorgfaltspflichten der Vertragspartner). Die Haftung ist auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

§ 9 Laufzeit und Kündigung der Mitgliedschaft

9.1 Die Zugehörigkeit zur Entwicklungsgemeinschaft erfolgt auf unbestimmte Zeit, jedoch für mindestens zwei Jahre ab Aufnahmeentscheidung durch das Steuerungsgremium. Die Mitgliedschaft kann nach Ablauf der vorgenannten Mindestlaufzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden. Mit Ausscheiden entfallen alle bis dahin erworbenen Rechte und Pflichten aus der der Entwicklungsgemeinschaft.

9.2 Das Recht zur Weiterverwendung des offen zur Verfügung stehenden Quellcodes bleibt bei Ausscheiden aus der Entwicklungsgemeinschaft bestehen. Der Zugriff auf Weiterentwicklungen ist nur noch bei entsprechender Veröffentlichung des Quellcodes möglich. Eigenständige Weiterentwicklungen des ausgeschiedenen Mitgliedes sind unter Berücksichtigung der geltenden Lizenzbedingungen ebenfalls als Open Source Quellcode öffentlich zur Verfügung zu stellen.

§ 10 Auflösung der Entwicklungsgemeinschaft

10.1 Eine Auflösung der Entwicklungsgemeinschaft erfolgt nach einstimmigem Beschluss aller Mitglieder. Auch nach Auflösung gelten die unter § 7 genannten Bedingungen bei Weiterverwendung des Quellcodes.

§ 11 Schlussbestimmungen, Salvatorische Klausel

11.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis. Nebenabreden wurden nicht getroffen. Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag dürfen nicht ohne Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartner auf Dritte übertragen werden.

11.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt.

11.3 An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung der Vereinbarung am nächsten kommen, die die Kooperationspartner mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist. Änderung der Vereinbarung bedürfen der Schriftform sowie der ausdrücklichen Bezugnahme auf diese Vereinbarung. Dies gilt auf für die Abbedingung der vorstehenden Schriftformklausel.

§ 12 Inkrafttreten

12.1 Die Vereinbarung zur Gründung der Entwicklungsgemeinschaft tritt mit Unterzeichnung der o.g. Kooperationspartner in Kraft.

Unterschriften:

Bitburg, den _____

Für den Landkreis Bitburg-Prüm: Landrat N.N.

Kaiserslautern, den _____

Für die Stadt Kaiserslautern: Oberbürgermeister N.N.

Koblenz, den _____

Für den Landkreis Mayen-Koblenz: Landrat Dr. Alexander Saftig

Kusel, den _____

Für den Landkreis Kusel: Landrat N.N.

Linz am Rhein, den _____

Für die Stadt Linz am Rhein: Stadtbürgermeister Dr. Hans Georg Faust

Für die Verbandsgemeinde Linz am Rhein: Bürgermeister Frank Becker

St. Wendel, den _____

Für den Landkreis St. Wendel: Landrat Udo Recktenwald

Anhang 1

Pflichten und Verantwortlichkeiten der Mitglieder der Entwicklungsgemeinschaft

1. Die Landkreise Bitburg-Prüm, Kusel, Mayen-Koblenz und St. Wendel stellen für die gemeinsame Entwicklung der Datenplattform und für darüber hinaus dazu erforderliche Vergaben (z.B. rechtliche Beratung, technische Feinkonzepte) jeweils 250.000 EUR zur Verfügung. Die Stadt Linz am Rhein sowie die Verbandsgemeinde Linz am Rhein beteiligen sich mit einem Beitrag von insgesamt 80.000 EUR. Die Stadt Kaiserslautern stellt Finanzmittel in Höhe von 200.000 EUR sowie nachfolgend im Einzelnen beschriebene Sachmittel im Wert von insgesamt rund 50.000 Euro zur Verfügung:

1. Bereits erbrachte Entwicklungsleistungen für die Datenplattform (CKAN und GIS Konnektoren)
2. Demonstrator zur Veranschaulichung der Funktionsweise der Datenplattform
3. Hosting einer Sandbox-Instanz der Datenplattform für 12 Monate

Die Abrechnung von erbrachten Leistungen eines gemeinsam beauftragten Auftragnehmers erfolgt anteilig auf Grundlage der zuvor genannten, zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel.

2. Der Landkreis Mayen-Koblenz, Stabsstelle „Smart Cities“ stellt sowohl zur Ausarbeitung des Konsortialvertrages als auch zur Erstellung der Ausschreibungsunterlagen rechtliche Beratungsleistungen in angemessenem Rahmen zur Verfügung, um die rechtssichere Gestaltung der Zusammenarbeit sowie des Vergabeverfahrens sicherzustellen.

3. Das Projekt-Management-Office übernimmt in einem Rotationsverfahren alle sechs Monate ein anderes Mitglied der Entwicklungspartnerschaft. Davon ausgeschlossen ist die Stadt Kaiserslautern, die dauerhaft die Rolle des Produktmanagements besetzt. Die Aufgaben des Projektmanagements sind in § 3 der Kooperationsvereinbarung festgelegt.

4. Sollte sich die hier beschriebene Aufgabenverteilung ändern, ist dies durch das Steuerungsgremium mit maximal einer Gegenstimme zu entscheiden.

5. Aufgaben, die über diese Verantwortlichkeiten hinaus innerhalb der Entwicklungspartnerschaft verteilt werden, sind jeweils schriftlich zu protokollieren.